Landkreis
Heidenheim

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Heidenheim

über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heidenheim (Taxitarif-Verordnung) vom 17.10.2025

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird verordnet:

§ 1
Änderung des § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Beförderungsbedingungen, sonstige Bestimmungen

1. Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten ist die derzeitige Mehrwertsteuer enthalten. Sonstige Zuschläge dürfen nicht gefordert werden.

2. Sondervereinbarungen für Fahrten im tarifpflichtigen Bereich sind nur zulässig, wenn
   a. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
   b. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird, und
   c. die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen schriftlich vereinbart sind
   d. Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Heidenheim zur Genehmigung vorzulegen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz).

   Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Sondervereinbarung insbesondere, ob die Sondervereinbarung zu einer sinnvollen Ergänzung oder Verdichtung des bestehenden ÖPNV-Linienverkehrs im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG gemäß § 8 Abs. 2 PBefG beiträgt und dabei wettbewerbsneutral ausgestaltet ist.

3. Auftragsfahrten im öffentlichen Auftrag (z.B. Linientaxi, Anruf-Sammel-Taxi) unterliegen nicht dieser Verordnung.

4. Die Entgeltberechnung erfolgt unabhängig von der Zahl der Fahrgäste.

5. Die Fahrpreisanzeiger müssen so programmiert werden, dass bei unvorhergesehener Weiterfahrt eine Rückstellung auf „Kasse“ möglich ist, um die zuletzt aktive Preisstufe weiterzuführen.

6. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

7. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit möglich, zu befördern. Die Beförderung hat unentgeltlich zu erfolgen.

8. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe des genauen Fahrzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis mit Datum auszustellen.

9. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

10. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, sind dem Taxiunternehmen die nach § 3 bis dahin entstandenen Kosten zzgl. des Mindestfahrpreises nach § 3 für diesen Auftrag zu erstatten.

11. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 19.10.2025 in Kraft.

Heidenheim, 17.10.2025

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 17.10.2025

Dringopoulou, Anna
Landratsamt Heidenheim